

ein zairisches Kamerateam hindern wollen, den Abflug des Kardinals zu filmen. Nach nicht ganz einem Monat wurde die Schließung der katholischen Druckerei zwar wieder rückgängig gemacht mit der Begründung, 123 Familienväter kinderreicher Familien blieben sonst arbeitslos. Doch die Bespitzelung der Geistlichen wurde mittlerweile sogar organisiert. Mitglieder der Partei Jugend müssen alle „subversiven“ Äußerungen, die in den Kirchen des Landes fallen, unverzüglich melden. Darunter fallen auch alle Gebete für Kardinal Malula. Auch der Rektor der Nationaluniversität, Bischof *Th. Tshibangu*, ein international bekannter Theologe, wurde inzwischen in den Disput

hineingezogen. Er begleitete Kardinal Malula nach Rom und löste damit Untersuchungen über diesen Vorgang im Politbüro und im Erziehungsministerium aus.

Die Kirche scheint sich indessen auf weitere Konflikte einzustellen. Zu Jahresbeginn fand eine im ganzen Land vorbereitete Konferenz über „Kirche und Entwicklung“ statt. Auf ihr kam offen zur Sprache, daß man damit rechne, daß in absehbarer Zeit die ausländischen Missionare das Land verlassen werden und daß man zum Rückzug der Kirche aus dem Erziehungs- und Gesundheitswesen ohnehin auch wegen personeller Überforderung gezwungen sein werde. Die frei werdenden Kräfte braucht

man für eine Reorganisation der Pfarrseelsorge. Diese Rückzugsbereitschaft, die zunächst wenig mit dem Fall Mobutu Malula zu tun hat, ist auch das Ergebnis einer realistischen Einschätzung der eigenen Kräfte. Bisher sind 40% aller Priester nicht in der Pfarrseelsorge, sondern in anderen Aktivitäten engagiert. Insgesamt 75% aller Schulen werden von kirchlichen Stellen geleitet, aber die Hälfte aller Geistlichen ist älter als 50 Jahre. Aus Europa ist mit Nachwuchs kaum noch zu rechnen. In dem Konflikt zwischen dem Präsidenten und dem Kardinal scheint die enge Verzahnung von kirchlichem und staatlichem Einfluß eine ganz persönliche Färbung erhalten zu haben.

Vorgänge und Entwicklungen

Ein Wendepunkt in der Liturgiereform?

Neue Entwicklungen in der Schweiz und in der Bundesrepublik

Verschiedene Anzeichen scheinen daraufhin zu deuten, daß in den vergangenen Monaten in der Entwicklung der Liturgiereform eine neue Phase eingesetzt hat. Mehrere Stellungnahmen und Entscheidungen in einigen Teilen des deutschen Sprachgebietes und auch der römischen Kongregation für den Gottesdienst berücksichtigen offensichtlich stärker als bisher die Erfahrungen aus acht Jahren nachkonziliarer liturgischer Reformen.

Verlautbarung der Schweizer Bischofskonferenz

In Form einer knappen *Rahmenverordnung* hat die Schweizer Bischofskonferenz im September 1971 „Weisungen zur Meßfeier für bestimmte Personenkreise und in Gruppen“ erlassen. Erläuterungen und praktische Folgerungen dazu finden sich in der zum Dokument der Bischofskonferenz gehörigen „Handreichung der Liturgischen Kommission der Schweiz“.

Ähnliche Richtlinien anderer Bischofskonferenzen bezogen sich bisher nur auf Meßfeiern mit einem kleinen Kreis von Teilnehmern und auf die räumlichen Gegebenheiten außerhalb eines liturgischen Ortes. Die Schweizer Weisungen gelten unabhängig von der Zahl der Mitfeiernden für Messen, deren Teilnehmer *bestimmten Kategorien* angehören. In der ergänzenden Handreichung werden als Beispiele für „bestimmte Personenkreise“ genannt aufgrund der soziologischen Situation u. a. Alleinstehende, Gastarbeiter, Hotelfachangestellte, Kinder, Jugendliche und aufgrund besonderer seelsorglicher Rücksichtnahme oder Zielsetzung u. a. Studenten, Apostolatsgruppen, regelmäßige Teilnehmer werktäglicher Eucharistiefiern, Touristen. Auf die Berücksichtigung der Situation der Teilnehmer an dem jeweiligen Gottesdienst hatte zwar bereits die Liturgiekonstitution

des Konzils hingewiesen. In der stufenweisen Ausführung des Reformbeschlusses war der *Anteil der variablen Elemente* auch beträchtlich vermehrt worden. Doch wurde der in den kirchenamtlichen Bestimmungen dafür abgesteckte Rahmen mehr und mehr als zu eng empfunden; hielt doch etwa die römische Instruktion über „*Meßfeiern mit Gruppen*“ vom 15. Mai 1969, von geringfügigen Variationsmöglichkeiten abgesehen, an der Gestalt der Gemeindemesse als obligatorisch auch für die Eucharistiefiern eines kleinen Kreises fest! Die Schweizer Handreichung, die in Zusammenarbeit mit Vertretern der Priester- und Seelsorgeräte verfaßt wurde, trägt den *Erfahrungen* Rechnung. Hinsichtlich der eucharistischen Versammlungen bestimmter Personenkreise und Gruppennessen erklärt sie: „Dabei kann nicht einfach das Modell der Gemeindemesse übernommen werden, vielmehr ist die Eucharistie in einer ihnen entsprechenden Weise zu gestalten.“

Eine solche entsprechende Gestaltung braucht sich nach der Erklärung der Schweizer Bischofskonferenz nicht auf die auch in der Gemeindemesse frei auswählbaren Teile zu beschränken. Neu ist die Erlaubnis, aus den *Orationen des Meßbuches* entweder geeignete auszusuchen oder offizielle Texte im Hinblick auf die Mitfeiernden und das Thema anzupassen oder sogar „für eine bestimmte Feier *neue* Texte zu schaffen“. Damit hat die Schweizer Bischofskonferenz das in der ganzen nachkonziliaren Liturgiereform bisher wenigstens theoretisch aufrechterhaltene Prinzip aufgehoben, wonach diese Gebetstexte der völlig freien Gestaltung durch das Vorbereitungsteam oder durch den Zelebranten entzogen sind. Das Dokument der Schweizer Bischöfe appelliert an die Verantwortlichen; hierbei die nötige Sachkenntnis und Sorgfalt walten zu lassen.

Mehr noch als bei den Orationen wurden in den kirchenamtlichen Dokumenten Änderungen am *Eucharistischen Hochgebet*, dem früheren Kanon der Messe, als unerlaubter Eingriff gewertet. Die Bischöfe der Schweiz scheinen nun mit gewissen Modifikationen einverstanden zu sein: „Die Danksagung (Eucharistie), die für die Hochgebete nicht nur charakteristisch, sondern wesentlich ist, kann vor oder in der Präfation aktualisiert werden. Einsetzungsbericht, Anamnese und Epiklese, die wesentlichen Stücke jedes Hochgebetes, sind *unberührt* von Änderungen und Anpassungen zu lassen. Die interzessorischen Elemente sollen nicht ungebührlich erweitert werden, zumal sie im Allgemeinen Gebet ihren eigentlichen Platz haben.“

Die Weisungen der Schweizer Bischofskonferenz führen ohne Zweifel für ihren Bereich die liturgische Entwicklung einen erheblichen Schritt weiter. *Die neue Phase wird weniger durch Einschärfung von Vorschriften und von verpflichtenden Vorlagen gekennzeichnet sein als durch die Eröffnung einer Variationsbreite örtlicher Gestaltungsmöglichkeiten.* Wenn die Freiheiten der Schweizer Verlautbarung auch auf die genannten Gelegenheiten und Gruppierungen beschränkt sind, ist die Zahl der Anwendungsfälle doch nicht gering, zumal solche Messen einbezogen sind, deren Teilnehmer regelmäßig die Eucharistie am Werktag mitfeiern. Zwangsläufig wird sich bald mit großer Dringlichkeit die Frage nach der Gestaltung der Sonntagsgottesdienste der Pfarrgemeinden stellen, die das Dokument noch ausklammert; denn für den sonntäglichen Pfarrei-Gottesdienst sind „die Bestimmungen der Allgemeinen Einführung zum Missale verbindlich“.

Richtlinien des Bischofs von Limburg

Für das zur Kölner Kirchenprovinz gehörende Bistum Limburg veröffentlichte Bischof W. Kempf im Oktober 1971 „Richtlinien für die Feier der heiligen Messe“, die ähnliche Gestaltungsfreiheiten wie das Schweizer Dokument vorsehen. Bei dem Bemühen, die tätige Teilnahme der Mitfeiernden zu fördern, gerieten manche Seelsorger — bemerkt Bischof Kempf einleitend — in einen Konflikt mit den geltenden Bestimmungen über die Gestaltung der Liturgie. „Manche Riten, so meinen sie, hätten kaum noch Symbolkraft, und auch die neuen, wieder fest vorgegebenen Gebetstexte seien zum Teil inhaltlich zu allgemein und sprachlich zu überschwenglich oder altertümlich formuliert.“ Gewünscht werde mehr Raum für Spontaneität in der Gestaltung der Meßfeier, besonders in der Formulierung der Gebetstexte. „Man sollte diese Seelsorger nicht vorschnell verurteilen und ihnen nicht Neuerungssucht oder Geltungsbedürfnis unterstellen.“

Die nach Beratung in der Plenarkonferenz des Geistlichen Rates und im Priesterrat im Einvernehmen mit dem Diözesansynodalrat erlassenen Richtlinien stimmen mit der Verlautbarung der Schweizer Bischofskonferenz darin überein, daß auch für die werktägliche Gemeindemesse die Gestaltungsfreiheiten einer Gruppenmesse angewendet werden können. In einem anderen Punkt gehen die Limburger Richtlinien über sie hinaus: Unter bestimmten Vorbehalten kann in Gemeinden, deren differenzierte Struktur das nahelegt, auch zu den üblichen *Gottesdienstzeiten an Sonntagen* eine umsichtig vor-

bereitete Eucharistiefeyer stattfinden, die in erster Linie für bestimmte Zielgruppen gedacht ist und im Rahmen der für die Meßfeier kleiner Gruppen geltenden Bestimmungen bleibt. Demnach können außer den in der Gemeindemesse variablen Elementen für die Orationen unter Wahrung des Grundgedankens der Vorlagen andere Formulierungen verwendet werden, was eine strengere Bindung darstellt als in der Schweiz gefordert. Neben der Wahl anderer Schriftlesungen als in der Lesordnung angegeben, kann an die Stelle der Predigt ein geistliches Gespräch unter Leitung des priesterlichen Vorstehers der Feier treten. In einer Zusatzklärung stellte Bischof Kempf fest; „Die vier amtlichen Hochgebete bleiben *an sich* verbindlich“.

Abgesehen von den Einzelfragen der Gestaltung werfen die Limburger Richtlinien zwei *grundsätzliche Probleme* auf. Wird die bisher als hilfreich und nützlich anerkannte Abstimmung und Koordinierung zwischen den Diözesen der Deutschen Bischofskonferenz sich in der neuen Phase der liturgischen Reformen nicht mehr aufrechterhalten lassen? Wird der Alleingang einzelner Bistümer dem ganzen Unternehmen mehr Nutzen oder mehr Schaden bringen? Zum anderen stellt sich die Frage, ob der Ausgangspunkt einer größeren Flexibilität auch des sonntäglichen Gemeindegottesdienstes in der ganz anders gearteten Situation einer kleinen Gruppe gefunden werden kann. Könnte nicht die unersetzliche Integrationsfunktion des aus unterschiedlichen Teilnehmern zusammengesetzten Sonntagsgottesdienstes durch eine Auflösung in Zielgruppen — wenn die Entwicklung dazu weiterginge — verlorengehen?

In die Monate Oktober und November fallen zwei Stellungnahmen des Bischofsvikars für Liturgie und Kirchenmusik im Erzbistum Köln, Weihbischof A. Frotz. Aus ihnen wird erkennbar, daß auch im Erzbistum Köln offensichtlich nicht nur in vereinzelt Fällen eine Diskrepanz zwischen dem geltenden liturgischen Recht und der liturgischen Praxis eingetreten ist. Während versucht wird, für die *Hochgebete* diese Entwicklung durch den Nachweis zu bremsen, „wie berechtigt die strenge Vorschrift der Kirche ist, nur die offiziell von ihr zugelassenen Kanones zu benutzen“, wird für die *Orationen* eine starre Bindung an die offiziellen Texte aufgegeben. In einer Erklärung vor den Dechanten im Kloster Langwaden vertrat Bischofsvikar Frotz die Meinung, der Zelebrant habe die legitime Möglichkeit, die Orationen selbständig zu übersetzen, bis einmal der ganze offizielle Text des neuen Meßbuches in einer gültigen und guten Sprache vorliege. Für bestimmte Themen, für die sich keine Orationen vorfinden, „wäre eine freie Gestaltung angebracht“. In diesem Punkt besteht also zwischen den drei erwähnten Äußerungen Übereinstimmung.

Symptome einer erfreulichen Entwicklung

Wenn man diese als symptomatisch für eine Weiterentwicklung werten darf, könnte sich in ihnen ein bemerkenswerter Wandel ankündigen. Versuchte man bisher, die Anpassung an die konkrete Situation der jeweiligen gottesdienstlichen Versammlung durch ein Angebot mehrerer Textvorlagen zu erreichen, aus denen ausgewählt werden konnte (und mußte), würde es nun Aufgabe der für die Gestaltung des Gottesdienstes Verantwortlichen werden, die Situationsbezogenheit auch dieser Teile der

Liturgie durch freie Textgestaltungen sicherzustellen. Ansatzpunkte dazu fanden sich bereits in den von den Bischöfen des deutschen Sprachgebietes approbierten „Richtlinien und Anregungen für die Meßfeier mit Kindern“. Diese Richtlinien, die als ein wegweisendes und mutiges Dokument der Bischofskonferenzen gewertet werden müssen, haben freilich auch die Notwendigkeit gezeigt, jeden Schritt zu einer größeren liturgischen Kreativität durch Intensivierung der Ausbildung und Weiterbildung des Klerus und der an der Liturgiegestaltung unmittelbar beteiligten Laien zu begleiten.

Arbeitsausschüsse für neue Hochgebete

Die *stufenweise fortschreitende Entwicklung* läßt sich sehr deutlich am Eucharistischen Hochgebet der Messe ablesen. Bei den Vorbereitungsarbeiten für die Liturgiekonstitution war überlegt worden, ob das Hochgebet wenigstens in einigen Teilen laut gebetet werden könnte, natürlich nur lateinisch. Die Forderung des Missionsbischofs *W. Duschak SVD* nach einem zweiten Hochgebet neben dem Römischen Kanon war eine einsame Stimme, die damals kaum auf mehr als ein Kopfschütteln stieß. Der Antrag einiger Konzilsväter, in der Konstitution sollte festgelegt werden, daß das Hochgebet nie in der Volkssprache gebetet werden dürfe, wurde von der zuständigen Kommission abgelehnt, da der Apostolische Stuhl dazu schon vereinzelt Erlaubnis erteilt hatte. Im April 1965 wurde dann den Bischofskonferenzen gestattet, für die Präfation die Muttersprache einzuführen; 1967 folgte die Erlaubnis für den ganzen — bis dahin einzigen — Kanon und für den vernehmlichen, statt bisher leisen Vortrag. Im Jahre 1968 kamen drei weitere Hochgebete hinzu. Das Meßbuch von 1970 führte eine leicht bearbeitete Fassung des Römischen Kanons und 82 neue Präfationen ein.

Noch vor Erscheinen der drei römischen Hochgebete verbreiteten sich vor allem in Holland, dann in steigendem Maß auch im englischen, französischen und deutschen Sprachgebiet *private Textfassungen neuer Hochgebete*, die nicht nur als Beispiele angeblich oder wirklich zeitgemäßer liturgischer Texte diskutiert, sondern in der Liturgie verwendet wurden. Inzwischen liegen solche Gebete aus allen Hauptsprachen vor. Manche Kritik an diesen Texten war berechtigt, in ihrer Verbreitung meldete sich jedoch ein Anliegen, das nicht mehr zu übersehen war. Es führte zur Errichtung einer *Arbeitsgruppe bei der Gottesdienstkongregation*, die unter Leitung des in Rom sehr angesehenen Liturgiewissenschaftlers Prof. *E. J. Lengeling* (Münster) die einschlägigen Fragen studiert. Bereits im April 1971 hatte die „Internationale Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommission des deutschen Sprachgebietes“ (Inter-ALK) eine Studiengruppe beauftragt, alle mit den Hochgebeten zusammenhängenden Fragen zu untersuchen. Der Studiengruppe gehören u. a. Bischof *A. Hänggi* von Basel an, Herausgeber des für die Hochgebetsforschung als Standardwerk geltenden Buches „*Præx Eucharistica*“, und der Konsultor der Gottesdienstkongregation und Leiter des Liturgischen Instituts Trier, Prälät *J. Wagner*, der die römische Arbeitsgruppe für die Erarbeitung der Hochgebete von 1968 leitete. Der Arbeitsausschuß der Inter-ALK hat den Auftrag, Entwürfe für Hochgebete zu erarbeiten, „die

sowohl den theologischen und liturgischen Erfordernissen eines Hochgebetes wie auch der Eigenart der deutschen Sprache gerecht werden“. Die Bischofskonferenzen haben in Aussicht gestellt, zu gegebener Zeit diese Texte gemäß den Regelungen der Liturgiekonstitution dem Apostolischen Stuhl vorzulegen.

Im Einklang mit der oben umrissenen neuen Phase der Reformen wären beide Ausschüsse gewiß gut beraten, wenn sie auf die Herausarbeitung der wesentlichen Strukturelemente und die Erstellung modellhafter Vorlagen mehr Wert als auf fixierte Texte legen würden.

Gefestigte Position der Gottesdienstkongregation

Es ist bekannt, wie zunächst das „*Consilium*“ zur Ausführung der Liturgiereform und dann die hauptsächlich daraus hervorgegangene junge römische „Kongregation für den Gottesdienst“ manchen Angriffen ausgesetzt ist und innerhalb der Dienststellen der Kurie um Anerkennung ringen müssen. Nach dem wenig glücklich agierenden Kardinal *B. Gut* stand der neue Präfekt, der spanische Kardinal *Tabera*, bei seiner Amtsübernahme vor keiner leichten Aufgabe. Viel Sympathien trugen ihm die Besuche ein, die er verschiedenen führenden liturgischen Gremien in Spanien und Frankreich und im deutschen Sprachgebiet abstattete. Anfang Dezember nahm Kardinal *Tabera* an einer Sitzung der Internationalen Arbeitsgemeinschaft der Liturgischen Kommission des deutschen Sprachgebietes in Salzburg teil. Bischof *B. Stein* von Trier trug als Sprecher aller in der Arbeitsgemeinschaft vertretenen Kommissionen einen umfassenden Bericht über die liturgische Situation im Sprachgebiet vor, der offen die bestehenden Schwierigkeiten darlegte und Wege zu ihrer Überwindung zeigte. Er wies auf den verbreiteten Wunsch nach Gebeten und Riten hin, die aus einer echt christlichen Spiritualität unserer Zeit herausgewachsen sind und der Ausdrucksweise des modernen Menschen entsprechen. Dazu seien Versuche und Erprobungen unerlässlich, bei denen man auf eine zu genaue vorherige Umschreibung und zu enge Beschränkung verzichten müsse. Als unerlässlich bezeichnete Bischof *Stein* die volle und uneingeschränkte Anerkennung der Vollmachten der Bischofskonferenzen, die nach Art. 6 der *Institutio Generalis* für die Meßfeier ihre Regelungen treffen können. Die ausführliche Antwort des Präfekten der Gottesdienstkongregation betonte den Wert der gegenseitigen Information und ließ deutlich werden, daß die Erfahrungen aus anderen Ländern und Sprachgebieten sehr ähnlich sind. Kontakte dieser Art dürften dazu verhelfen, daß die Gottesdienstkongregation ihre Aufgabe in der Form eines Umschlagplatzes gesamtkirchlicher Erfahrungen und einer Beratungsstelle für die Bischofskonferenzen besser erfüllen kann als durch immer neue Instruktionen und Dekrete.

Zur innerkurialen Stärkung der Gottesdienstkongregation wird auch die Ernennung ihres Sekretärs *A. Bugnini* zum Erzbischof beitragen, die Anfang Januar in Rom bekanntgegeben wurde. So wird man trotz der grundsätzlichen Bedenken, die gegen ein solches Verständnis des Bischofsamtes geltend gemacht werden müssen, von einer in ihrer Position gefestigten Kongregation mehr Hilfen als von einer im kurialen Nahkampf angeschlagenen für die weitere Entwicklung der liturgischen Erneuerung erwarten dürfen.

Heinrich Rennings